



Factsheet Vorratsdatenspeicherung

Stand: 20.05.2015

1. Begriff

Unter dem Begriff Vorratsdatenspeicherung versteht man die gesetzlich angeordnete Pflicht für Telekommunikations-Dienstbetreiber, die Verbindungsdaten (oder Metadaten, im TKG heißen sie „Verkehrsdaten“) ihrer Nutzer für einen bestimmten Zeitraum zu speichern, damit Strafverfolgungsbehörden gegebenenfalls darauf zugreifen können. Dabei wird das gesamte Kommunikationsverhalten der Nutzer aufgezeichnet, um gegebenenfalls im Nachhinein im Zuge von Ermittlungen darauf zugreifen zu können. Diese Datenspeicherung geschieht also anlasslos und ohne Verdacht auf eine Straftat.

2. Hintergrund

Unter dem Eindruck der Terroranschläge in Madrid 2004 und in London 2005 entstand die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung, die 2006 (Richtlinie 2006/24/EG) in Kraft trat. Das Ziel war eine bessere Verbrechensbekämpfung, insbesondere die Bekämpfung von internationalem Terrorismus. Allerdings war das Thema Vorratsdatenspeicherung im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit von Anfang an in den Mitgliedsstaaten umstritten.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht erklärte die Vorratsdatenspeicherung im März 2010 für verfassungswidrig. Anfang April 2014 erklärte dann der Europäische Gerichtshof auch die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für nichtig.

Mit dem Terroranschlag Anschlag vom 7. Januar auf die Redaktion von Charlie Hebdo in Paris, ist die Sicherheitsdebatte in Deutschland wieder entfacht und Forderungen zur Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung wurden erneut laut.

3. Historie/ Politische Entwicklung

- **3. Mai 2006:** Eine neue EU-Richtlinie (Richtlinie 2006/24/EG) tritt in Kraft, die alle Telekommunikationsanbieter verpflichtet, die sogenannten Verbindungsdaten für mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre zu speichern.
- **1. Januar 2008:** Das nationale Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung tritt in Deutschland in Kraft.

eco
Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.
Lichtstraße 43h
50825 Köln

Tel.: +49 (0) 221-70 00 48-0
Fax: +49 (0) 221-70 00 48-111
E-Mail: info@eco.de
www.eco.de

Hauptstadtbüro
Französische Straße 48
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30-20 21 567-0
Fax: +49 (0) 30-20 21 567-11
E-Mail: berlin@eco.de

Vorstand:
Prof. Michael Rotert
(Vorsitzender)
RA Oliver J. Süme
(Stellv. Vorsitzender)
Thomas von Bülow
Felix Höger
Klaus Landefeld
Geschäftsführer:
Harald A. Summa

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
Kto.-Nr. 129 629 73
BLZ 370 501 98
SWIFT CODE:
COLSDE33
IBAN:
DE29 3705 0198 0012 9629 73

Deutsche Bank Köln
Kto.-Nr. 195 1474
BLZ 370 700 60

Verinsregister Köln 14478
VAT-ID DE 182676944



- **2. März 2010:** Das deutsche Bundesverfassungsgericht erklärt das deutsche Gesetz, das die Speicherung von Telekommunikationsdaten für Nutzer regelt, für verfassungswidrig und nichtig. Das Urteil verpflichtet deutsche Telekommunikationsanbieter zur sofortigen Löschung der bis dahin gesammelten Daten. Zur Begründung gab das Gericht an, dass das Gesetz zur anlasslosen Speicherung umfangreicher Daten sämtlicher Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste keine konkreten Maßnahmen zur Datensicherheit vorsehe und zudem die Hürden für staatliche Zugriffe auf die Daten zu niedrig seien.
- **16. Dezember 2013:** Der Koalitionsvertrag der Großen Koalition aus SPD und CDU/CSU sieht vor, die Europäische Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung in einem neuen nationalen Gesetz umzusetzen, um anschließend auf europäischer Ebene auf eine Verkürzung der Speicherfrist auf drei Monate hinzuwirken.
- **8. April 2014:** Mit seinem Urteil erklärt der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Europäische Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig und unvereinbar mit europäischen Grundrechten. Es besteht damit aktuell keine Pflicht der Mitgliedsstaaten, eine Vorratsdatenspeicherung einzuführen. Die Grundlage für von der EU-Kommission angedrohte Strafzahlungen Deutschlands wegen Nichtumsetzung der Richtlinie ist mit dem Urteil des Europäischen Gerichts ebenfalls entfallen.
- **Juni / Juli 2014:** Zuletzt erklärten die nationalen Verfassungsgerichtshöfe zuerst in Österreich und anschließend bereits zum zweiten mal in Rumänien, das regionale Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig.
- **15. April 2015:** Bundesjustizministerium präsentiert die „Leitlinien zur Erfüllung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfristen für Verkehrsdaten“
- **15. Mai 2015:** Bundesjustizministerium veröffentlicht einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung

4. Warum die Vorratsdatenspeicherung nicht funktioniert

Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen Grundrechte

Die Vorratsdatenspeicherung stellt einen massiven Eingriff in mehrere durch das Grundgesetz geschützte Grundrechte dar.

Von den Eingriffen ist die gesamte Bevölkerung betroffen. So spricht der EuGH in seinem Urteil von einem „ständigen und diffusen Gefühl des Überwachtseins“, das die Vorratsdatenspeicherung bei der Bevölkerung auslöse. Ein derart massiver Grundrechtseingriff ist nur durch eine vergleichbare Bedrohung gleichgestellter Rechtsgüter zu rechtfertigen.

eco
Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.
Lichtstraße 43h
50825 Köln

Tel.: +49 (0) 221-70 00 48-0
Fax: +49 (0) 221-70 00 48-111
E-Mail: info@eco.de
www.eco.de

Hauptstadtbüro
Französische Straße 48
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30-20 21 567-0
Fax: +49 (0) 30-20 21 567-11
E-Mail: berlin@eco.de

Vorstand:
Prof. Michael Rotert
(Vorsitzender)
RA Oliver J. Süme
(Stellv. Vorsitzender)
Thomas von Bülow
Felix Höger
Klaus Landefeld
Geschäftsführer:
Harald A. Summa

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
Kto.-Nr. 129 629 73
BLZ 370 501 98
SWIFT CODE:
COLSDE33
IBAN:
DE29 3705 0198 0012 9629 73

Deutsche Bank Köln
Kto.-Nr. 195 1474
BLZ 370 700 60

Verinsregister Köln 14478
VAT-ID DE 182676944



Auf europäischer Ebene verstößt die Vorratsdatenspeicherung gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Privatleben und Korrespondenz der EU-Bürger schützt.

Verbesserungen bei der Strafverfolgung durch die Vorratsdatenspeicherung sind nicht belegt

Der Nutzen einer Vorratsdatenspeicherung für die Strafverfolgung ist von Politikern und Repräsentanten der Strafverfolgungsbehörden oft behauptet, aber nie belegt worden.

■ Eine Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags bestätigt dieses Ergebnis. Die Studie analysiert für mehrere europäische Staaten, wie sich die Einführung der Vorratsdatenspeicherung auf die Aufklärungsquoten auswirkte. Dabei kommt sie zu dem Schluss, dass die Vorratsdatenspeicherung keine höhere Aufklärungsquote bewirkt. In manchen Staaten, darunter Deutschland, hat sich die Aufklärungsquote sogar verschlechtert, während Vorratsdaten aufgezeichnet wurden.¹

■ Auch ein in diesem Zusammenhang von der kriminologischen Abteilung des Max-Planck-Instituts² für ausländisches und internationales Strafrecht erstelltes Gutachten analysiert die deliktsspezifischen Aufklärungsquoten für den Zeitraum 1987 bis 2010 und kommt im Hinblick auf die Auswirkungen der Urteils des BVerfG aus dem Jahre 2010 zu dem Schluss, dass sich der Wegfall der Vorratsdatenspeicherung nicht als Ursache für Bewegungen in der Aufklärungsquote abbilden lässt. Auch in den Bereichen der Computerkriminalität sowie der Internetkriminalität gab es keine Hinweise dafür, dass durch die Phase der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland, Veränderungen in der Tendenz der Aufklärungsquoten eingetreten wären.²

Eine grundrechtskonforme Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung ist in Deutschland technisch gar nicht möglich

Bereits 2006 schien es dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages „zweifelhaft, dass dem Gesetzgeber aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine verfassungsgemäße Umsetzung gelingen wird.“³ Die einstweiligen Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts von 2008 und 2009 sowie sein Urteil vom 2. März 2010 bestätigten die-

1 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestagsanalyse-Vorratsdatenspeicherung-hilft-Ermittlern-nicht-wirklich-1223876.html>

2 Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Schutzlücken durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung?, S.219, 2., erweiterte Fassung, Freiburg i.Br., Juli 2011, abrufbar unter:
http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20120127_MPI_Gutachten_VDS_Langfassung.pdf?__blob=publicationFile

3 <http://www.webcitation.org/5y4EqZAqW>, S. 3.



se Auffassung: Im Urteilstext stellt das Gericht hohe Anforderungen an eine verfassungsgemäße Umsetzung einer VDS, unter anderem in Bezug auf die zur Sicherung der Daten einzusetzenden technischen Verfahren.

In diesem Katalog fordert das Gericht unter anderem getrennte Speicherung, revisionssichere Protokollierung von Zugriff und Löschung und eine asymmetrische Verschlüsselung des gesamten Datenbestandes. Problematisch wird dies, da die asymmetrische Verschlüsselung nicht zur Verwaltung großer Datenmengen geeignet ist. Da bei diesem Verfahren gespeicherte Datensätze nicht separat verwaltet werden können. Bei jeder Anfrage muss der Gesamtbestand aller gespeicherten Daten entschlüsselt werden und anschließend wieder neu verschlüsselt werden.

Eine Technik, die diese Aufgabe für die gewaltigen Datenmengen, die bei der fortlaufenden Überwachung der gesamten deutschen Bevölkerung anfallen, in einer praxistauglichen Geschwindigkeit leisten kann, existiert zum heutigen Tage nicht.

Vorratsdatenspeicherung führt zu nicht vertretbaren Belastungen für die Unternehmen

Bereits das 2007 in Deutschland verabschiedete, verfassungswidrige Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung hat der deutschen Internetindustrie erhebliche Kosten aufgebürdet: Der Aufbau der notwendigen Infrastruktur für die Vorratsdatenspeicherung hat zwischen 150 und 340 Millionen Euro verschlungen. Diese Kosten waren vollständig von den Unternehmen zu tragen. Darüber hinaus entstanden jährlich Aufwendungen für Ersatzinvestitionen in Höhe von 20 Prozent der Erstanschaffungssumme. Neben den Anschaffungskosten entstanden ebenfalls Kosten für den laufenden Betrieb für die betroffenen Unternehmen. Dabei gilt: Je kleiner der Provider, desto höher die Anschaffungs- und Betriebskosten pro Kunde. Zugleich verringert sich mit der Anzahl der Kunden naturgemäß die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kunde des Unternehmens in den Fokus polizeilicher Ermittlungen gerät. In Kombination führt dies dazu, dass diejenigen Unternehmen am stärksten belastet werden, deren Daten am seltensten gebraucht werden. Dabei stellen die notwendigen Investitionen für kleinere Unternehmen durchaus einen existenzbedrohenden Kostenfaktor dar.

Bei einer Neueinführung der Vorratsdatenspeicherung ist mit deutlich höheren Kosten als bei der Regelung von 2007 zu rechnen. Ausschlaggebend dafür sind zum einen gestiegene Beschaffungskosten, zum anderen die durch das Bundesverfassungsgericht vorgegeben qualitativen Anforderungen. Eine genaue Schadensabschätzung für die Internetbranche ist aufgrund des noch unklaren Aufwands für die Erfüllung der

eco
Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.
Lichtstraße 43h
50825 Köln

Tel.: +49 (0) 221-70 00 48-0
Fax: +49 (0) 221-70 00 48-111
E-Mail: info@eco.de
www.eco.de

Hauptstadtbüro
Französische Straße 48
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30-20 21 567-0
Fax: +49 (0) 30-20 21 567-11
E-Mail: berlin@eco.de

Vorstand:
Prof. Michael Rotert
(Vorsitzender)
RA Oliver J. Süme
(Stellv. Vorsitzender)
Thomas von Bülow
Felix Höger
Klaus Landefeld
Geschäftsführer:
Harald A. Summa

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
Kto.-Nr. 129 629 73
BLZ 370 501 98
SWIFT CODE:
COLSDE33
IBAN:
DE29 3705 0198 0012 9629 73

Deutsche Bank Köln
Kto.-Nr. 195 1474
BLZ 370 700 60

Verinsregister Köln 14478
VAT-ID DE 182676944



Sicherungsmaßnahmen aktuell schwer zu beziffern. eco geht nach ersten Hochrechnungen von einer Verdoppelung der Kosten gegenüber dem Niveau von 2007 auf rund 600 Mio. Euro aus.

5. Links

- **Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten**
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150415-Leitlinien-HSF.pdf;jsessionid=41B2D3F888F97BFEE6C1A95F942F1903.1_cid324?_blob=publicationFile
- **EuGH Urteil vom 08. April 2014 zur Vorratsdatenspeicherung:**
<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-04/cp140054de.pdf>
- **EU Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung:** <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0024:DE:HTML>
- **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010:**
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html
- **Politiker visualisieren ihr Leben mit Metadaten:**
<http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-04/vorratsdatenspeicherung-schweiz-daenemark-visualisierung>

eco
Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.
Lichtstraße 43h
50825 Köln

Tel.: +49 (0) 221-70 00 48-0
Fax: +49 (0) 221-70 00 48-111
E-Mail: info@eco.de
www.eco.de

Hauptstadtbüro
Französische Straße 48
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30-20 21 567-0
Fax: +49 (0) 30-20 21 567-11
E-Mail: berlin@eco.de

Vorstand:
Prof. Michael Rotert
(Vorsitzender)
RA Oliver J. Süme
(Stellv. Vorsitzender)
Thomas von Bülow
Felix Höger
Klaus Landefeld
Geschäftsführer:
Harald A. Summa

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
Kto.-Nr. 129 629 73
BLZ 370 501 98
SWIFT CODE:
COLSDE33
IBAN:
DE29 3705 0198 0012 9629 73

Deutsche Bank Köln
Kto.-Nr. 195 1474
BLZ 370 700 60

Vereinsregister Köln 14478
VAT-ID DE 182676944